

Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts



2021-2022

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 28.07.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts sowie des öffentlichen Bereichs.• Jahrerhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Inhalte: Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.• Nutzerbedarf: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.• Hauptnutzer: Deutsche Bundesbank, Europäische Zentralbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte), kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.	
3 Methodik	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Primärstatistik.• Art der Datengewinnung: Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Fehler in der Erfassungsgrundlage: Keine.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.• Gesamtbewertung: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Aktualität: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.• Pünktlichkeit: Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Ergebnisse aus den Erhebungen vor dem Jahr 2010 sind aufgrund methodischer Veränderungen mit den Ergebnissen aus den Erhebungen ab dem Jahr 2010 eingeschränkt vergleichbar.• Räumlich: Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahres in der Fachserie 14 Reihe 5, „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, im Internetportal des Statistischen Bundesamtes und in GENESIS-Online veröffentlicht.• Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 10
<ul style="list-style-type: none">• Keine.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden und weiteren Verpflichtungen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (inklusive der Extrahaushalte der Sozialversicherung und der staatlichen Hochschulen). In einer verkürzten Form werden auch die Schulden der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind, erhoben. In der Summe ergibt sich so der Schuldenstand für den öffentlichen Bereich.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des öffentlichen Bereichs. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

Öffentlicher Bereich:

1. Öffentlicher Gesamthaushalt

1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, der Alterssicherung für Landwirte sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Jahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESGV 2010 als Extrahaushalte erhoben.

2. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die gesetzliche Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der

Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für Bestandsgrößen (z. B. Stand der Kassenkredite) ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Für Stromgrößen (z. B. Zu- und Abgänge) läuft der Berichtszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis g, Nummer 2 Buchstabe a bis g und Nummer 3 FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (OJ L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1-727)].

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Einheit zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor. Es erfolgen zudem Validitätschecks in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder und den Finanzministerien der Länder.

Alle Aspekte der jährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung der Schuldenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Wegen der hohen Bedeutung der öffentlichen Verschuldung erfolgen auch Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie der Rechnungshöfe der Länder.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Es erfolgt durch einen Abgleich mit der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Finanzvermögenstatistik eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die jährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Die hohe Qualität der Schuldenstatistik wurde durch den Bundesrechnungshof (2015) bestätigt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

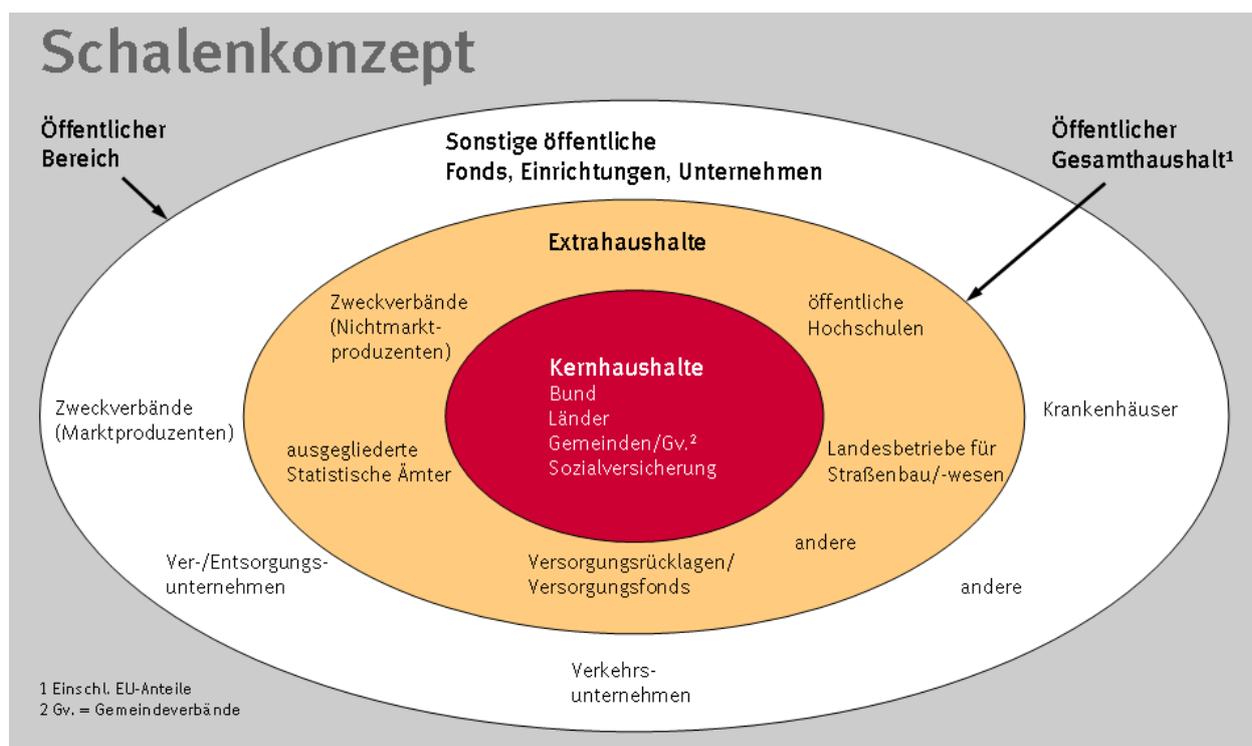
Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist eine jährliche Vollerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstige Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern und nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Wertpapiersschulden nach Arten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Projekte in Öffentlich-Privater Partnerschaft, Energie-Einspar-Contracting, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Schuldenübernahmen und Fälligkeiten nach Jahren.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den Öffentlichen Gesamthaushalt und den öffentlichen Bereich.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt (siehe 1.2).

Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

2.2 Nutzerbedarf

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die EU-weit vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“, im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die „Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises“ aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der Schuldenstatistik besteht eine Auskunftspflicht. Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die entsprechenden Fragebogen sind im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Die Dateneingänge werden mittels Eingangskontrollsystemen erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Vorher werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und durch die Bereitstellung eines Excel-Fragebogens, mit Hilfe dessen eine automatisierte Datenbereitstellung aus dem Rechnungswesen ermöglicht werden kann.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Schuldenstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppische Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen wie z. B. Bürgschaften werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt, die im Folgejahr von den Auskunftspflichtigen aktualisiert werden.

Zu beachten ist, dass es bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, da Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden. Bei den Kassenkrediten des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z.B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbände) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Schuldenstatistik wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen, werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

Die Auswahlgrundlage ist das BKM der Finanz- und Personalstatistiken, in dem die Berichtseinheiten zur jährlichen Schuldenstatistik gepflegt werden (Grundgesamtheit). Eine Erfassung von Einheiten, die nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung), kommt nicht vor. Die Quote der Antwortausfälle von Berichtseinheiten (Unit-Non-Response) kann aufgrund der dezentral durchgeführten Erhebung nicht ermittelt werden, die Schulden dieser Einheiten werden durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der Vorjahresergebnisse fortgeschrieben. Nicht alle Merkmale der Erhebung müssen befüllt werden. Hat eine Berichtseinheit beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden standardmäßig einmal jährlich durchgeführt, wenn neue, bisher nicht verfügbare Daten bekannt und in die Berechnung einbezogen werden. Revisionen können sich auch aus methodischen und konzeptionellen Änderungen ergeben. Die bereits veröffentlichten Ergebnisse werden jeweils durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

4.4.2 Revisionsverfahren

Die betroffene Fachserie wird mit Revisionsdatum überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2015). Es erfolgt routinemäßig eine Revision des Vorberichtsjahres mit der Veröffentlichung des aktuellen Berichtsjahres.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. In der Vorbemerkung der betroffenen Fachserie wird auf Revisionsgründe hingewiesen und die wesentlichen Revisionsdifferenzen benannt. Durch die Revision änderten sich die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich in den Berichtsjahren 2016 bis 2019 um -0,05 % bis 0,18 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Die endgültigen Ergebnisse werden in der Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ (bis 2013: Schulden der öffentlichen Haushalte) 7 Monate nach dem Stichtag veröffentlicht. Endgültige Ergebnisse zu tiefer gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden. Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z.B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Erst ab dem Berichtsjahr 2010 werden alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) und die Schulden der Sozialversicherung (Kern- und Extrahaushalte) einbezogen. Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Des Weiteren liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet.

Weitere Anmerkungen zur zeitlichen Vergleichbarkeit seit dem Berichtsjahr 2010 sind den methodischen Hinweisen der Fachserie zu entnehmen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die jährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FIPS).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung. Das Konvergenzkriterium "Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt" nach dem Maastricht-Vertrag wird auf den methodischen Grundlagen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) berechnet. Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik dienen als Basis für die Berechnung des Schuldenstandes nach dem Maastricht-Vertrag. Dazu werden den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und den in der Schuldenstatistik erhobenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften verschiedene Sachverhalte zu- bzw. abgesetzt. Eine Übersicht gibt die Tabelle "Umrechnung des Schuldenstandes der Finanzstatistik in den Schuldenstand nach dem Maastricht-Vertrag" in der Fachserie 14 Reihe 5.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Die ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ (bis 2013: Schulden der öffentlichen Haushalte). Die Fachserie kann ab dem Berichtsjahr 2002 als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg238470

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter dem Themenbereich „Staat/Öffentliche Finanzen/ Schulden, Finanzvermögen“ abrufbar.

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de/de>) erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Statistischen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter>).

Der jährliche Finanzbericht unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen kann unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> eingesehen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist in Vorbereitung. Eine Erläuterung der Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html zu finden.

Methodenaufsätze:

Scharfe, S.: "Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes am 31. Dezember 2013" in WiSta 10/2014, Seite 613-620.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_0000206/WistaOktober2014.pdf

Rückner, C.: "Integration in den Finanz- und Personalstatistiken" in WiSta 11/2011, Seite 1104-1110.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_0000115/1010200111114.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.